## Word-Synopse

## Änderung des Planungs- und Baugesetzes (aufgrund der Mehrwert-Initiative)

Geltendes Recht	[D1] Initiative betr. Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert- Initiative) vom 3. März 2023	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2024; Vorlage Nr. 3537.3 (Laufnummer 17578)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 22. Mai 2024; Vorlage Nr. 3537.5 (Laufnummer 17735)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3537.6 (Laufnum- mer 17739)
		Planungs- und Baugesetz (PBG)		
		Der Kantonsrat des Kantons Zug,		
		gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über die Raumplanung[SR 700] vom 22. Juni 1979, Art. 15 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen[SR 702] vom 20. März 2015 und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],		
		beschliesst:		
		I.		
		Der Erlass BGS 721.11, Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. Novem- ber 1998 (Stand 23. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:		
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über die Raumplanung[SR 700] vom 22. Juni 1979, Art. 15 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen[SR 702] vom 20. März 2015 und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:		Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über die Raumplanung[SR 700] vom 22. Juni 1979, Art. 15 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen[SR 702] vom 20. März 2015 und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:		
§ 52a Mehrwertabgabe	§ 52a Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)	§ 52a Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2a (geändert), Abs. 3 (geändert auf Wortlaut gelten- des Recht), Abs. 4 (gelöscht)	§ 52a Abs. 2a (geändert), Abs. 3a (neu)	§ 52a Abs. 2a (geändert)
<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe beträgt 20 % des Bodenmehrwerts.	<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe beträgt 30 % des Bodenmehrwerts.	<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe beträgt 20 % des Bodenmehrwerts.		
<sup>2a</sup> Die Gemeinden können in ihren Bau- ordnungen festlegen, dass sie mittels ver- waltungsrechtlichem Vertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigen- tümern eine Mehrwertabgabe von maxi- mal 20 % des Bodenmehrwerts erheben können bei	<sup>2a</sup> Die Gemeinden erheben bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 30 % des um Fr. 500 000.– gekürzten Bodenmehrwerts. Sie können diese Abgabe in ihren Bauordnungen auf maximal 50 % erhöhen.	<sup>2a</sup> Die Gemeinden können in ihren Bau- ordnungen festlegen, dass sie bei Umzo- nungen, Aufzonungen und Bebauungsplä- nen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von maximal 30 % des um Fr. 1 500 000.– gekürzten Bodenmehr- werts erheben. (Aufzählung unverändert)	<sup>2a</sup> Die Gemeinden erheben bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 20 % des um Fr. 1 500 000.— gekürzten Bodenmehrwerts.	<sup>2a</sup> Die Gemeinden können in ihren Bau- ordnungen festlegen, dass sie Umzonun- gen, Aufzonungen und Bebauungsplänen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von maximal 30 % des um Fr. 1 500 000.– gekürzten Bodenmehr- werts erheben.
<ul> <li>a) Umzonungen, für das den bisherigen Bodenwert um mehr als 30 % über- steigende Mass;</li> </ul>	a) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	[D1] Initiative betr. Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert- Initiative) vom 3. März 2023	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2024; Vorlage Nr. 3537.3 (Laufnummer 17578)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 22. Mai 2024; Vorlage Nr. 3537.5 (Laufnummer 17735)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3537.6 (Laufnum- mer 17739)
b) Aufzonungen und Bebauungsplänen, für das die Nutzungserhöhung um mehr als 30 % übersteigende Mass, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Ausnützungsziffer um mehr als 0,3 bzw. der Baumassenziffer um mehr als 1,2 vorliegt.	b) Aufgehoben.			
<sup>3</sup> Der Bodenmehrwert bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkehrswert unmittelbar vor und jenem unmittelbar nach der rechtskräftigen Zonenplanände- rung bzw. nach der Rechtskraft des Be- bauungsplans.	<sup>3</sup> Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz zwischen den Verkehrswerten eines Grundstücks ohne und mit Planungsmassnahme.	<sup>3</sup> Der Bodenmehrwert bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkehrswert unmittelbar vor und jenem unmittelbar nach der rechtskräftigen Zonenplanände- rung bzw. nach der Rechtskraft des Be- bauungsplans.		
			<sup>3a</sup> Der Verkehrswert wird in Anwendung einer anerkannten Schätzungsmethode ermittelt, wobei in der Regel Folgendes gilt:	
			a) für die Flächen, welche zu preisgünstigem Wohnen genutzt werden, erfolgt die Schätzung des Verkehrswerts über die Ertragswertmethode. Als Mietertrag für diese Flächen sind 60 % der Marktmiete anzunehmen;	
			b) für die übrigen Flächen erfolgt die Schätzung des Verkehrswerts nach der Residualwertmethode (Basis Verkauf von Stockwerkeigentum).	
	<sup>4</sup> Bei wirtschaftlich oder rechtlich zusammengehörenden Grundstücken ist die Summe der Mehrwerte aller Grundstücke massgebend.	<sup>4</sup> Gelöscht.		
§ 52a0 Mehrwertabgabe als Sachleistung	§ 52a0 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	§ 52a0 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)	§ 52a0 Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Anstelle einer Barleistung kann die Mehrwertabgabe, das Einverständnis der Grundeigentümerschaft vorausgesetzt und vertraglich gesichert, auch als Sach- leistung erfolgen.	<sup>1</sup> Anstelle einer Barleistung kann die Mehrwertabgabe, das Einverständnis der Grundeigentümerschaft vorausgesetzt und vertraglich gesichert, auch als Sachleistung erfolgen. Übersteigt der Wert der Sachleistung den Betrag von Fr. 500 000.–, ist der Vertrag durch die Gemeindeversammlung bzw. den Grossen Gemeinderat zu genehmigen.	<sup>1</sup> Anstelle einer Barleistung kann die Mehrwertabgabe, das Einverständnis der Grundeigentümerschaft vorausgesetzt und vertraglich gesichert, auch als Sach- leistung erfolgen.	<sup>1</sup> Anstelle einer Geldleistung kann die Mehrwertabgabe, das Einverständnis der Grundeigentümerschaft vorausgesetzt und vertraglich gesichert, auch als Sach- leistung erfolgen.	
<sup>2</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig als Sachleistung, muss der geschätzte Geldwert dieser Sachleistung dem Geld- wert der Mehrwertabgabe entsprechen.	<sup>2</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig als Sachleistung, muss der geschätzte Marktwert dieser Sachleistung dem Geld- wert der Mehrwertabgabe entsprechen.			

Geltendes Recht	[D1] Initiative betr. Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert- Initiative) vom 3. März 2023	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2024; Vorlage Nr. 3537.3 (Laufnummer 17578)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 22. Mai 2024; Vorlage Nr. 3537.5 (Laufnummer 17735)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3537.6 (Laufnum- mer 17739)
<sup>3</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe teilweise als Sachleistung, ist die Forderung aus der Mehrwertabgabe nur bis zum geschätzten Geldwert dieser Sachleistung gedeckt. Der Restbetrag wird in Geld bezahlt.	<sup>3</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe teilweise als Sachleistung, ist die Forderung aus der Mehrwertabgabe nur bis zum geschätzten Marktwert dieser Sachleistung gedeckt. Der Restbetrag wird in Geld bezahlt.			
§ 52a1  Veranlagung  2 Der Gemeinderat meldet die Rechtskraft der erstmaligen und dauerhaften Zuweisung von Boden zu Bauzonen, die Zuweisung von Zonen des öffentlichen Interesses zu anderen Bauzonen sowie – sofern ein entsprechender verwaltungsrechtlicher Vertrag besteht – von entsprechenden Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen der kantonalen Schät-		§ 52a1 Abs. 2 (geändert) <sup>2</sup> Der Gemeinderat meldet die Rechtskraft der erstmaligen und dauerhaften Zuweisung von Boden zu Bauzonen, die Zuweisung von Zonen des öffentlichen Interesses zu anderen Bauzonen sowie von entsprechenden Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen der kantonalen Schätzungskommission, worauf diese die Veranlagung einleitet.	§ 52a1 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)  1a Besteht im Zeitpunkt der Veranlagung keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum oder ist dessen Umfang noch nicht festgelegt, bestimmt die kantonale Schätzungskommission sowohl den Mehrwert ohne als auch den Mehrwert mit preisgünstigem Wohnraum nach Massgabe von § 52a Abs. 3 und 3a.  1b Besteht im Zeitpunkt der Fälligkeit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum, wird die Mehrwertabgabe im Verhältnis der Flächen für das preisgünstige Wohnen und der Flächen, die nicht für das preisgünstige Wohnen genutzt werden, berechnet. Basis dazu bilden die gemäss Abs. 1a ermittelten Mehrwerte.	
zungskommission, worauf diese die Veranlagung einleitet.  § 52b Erhebung, Fälligkeit, Sicherung		§ 52b Abs. 1	§ 52b Abs. 5 (geändert)	
<ul> <li>Die Gemeinde, in der das belastete Grundstück liegt, erhebt nach Eintritt der Fälligkeit die Mehrwertabgabe und</li> <li>b) behält bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen – sofern ein entsprechender verwaltungsrechtli- cher Vertrag besteht – 100 % der Ab- gabe für sich.</li> </ul>		<ul> <li>Die Gemeinde, in der das belastete Grundstück liegt, erhebt nach Eintritt der Fälligkeit die Mehrwertabgabe und</li> <li>b) (geändert) behält bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen 100 % der Abgabe für sich.</li> </ul>		

Geltendes Recht	[D1] Initiative betr. Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert- Initiative) vom 3. März 2023	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2024; Vorlage Nr. 3537.3 (Laufnummer 17578)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 22. Mai 2024; Vorlage Nr. 3537.5 (Laufnummer 17735)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3537.6 (Laufnum- mer 17739)
<sup>5</sup> Den Gemeinwesen steht für die Mehrwertabgabe einschliesslich der Verzinsung im Umfang des Zinssatzes der Zuger Kantonalbank für variable Hypotheken seit Fälligkeit ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht[Art. 836 ZGB]. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. des Bebauungsplans.			<sup>5</sup> Den Gemeinwesen steht für die Mehrwertabgabe einschliesslich der Verzinsung im Umfang des hypothekarischen Referenzzinssatzes bei Mietverhältnissen seit Fälligkeit ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht[Art. 836 ZGB]. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. des Bebauungsplans.	
§ 52c Kürzung, Befreiung	§ 52c Abs. 2	§ 52c Abs. 2		
<sup>2</sup> Keine Mehrwertabgabe ist geschuldet für	<sup>2</sup> Keine Mehrwertabgabe ist geschuldet für	<sup>2</sup> Keine Mehrwertabgabe ist geschuldet für		
a) dem Verwaltungsvermögen eines Ge- meinwesens zufallende Einzonungen und Umzonungen sowie Aufzonungen und Bebauungspläne, auch wenn sie einen Mehrwert des Bodens von mehr als 30 % bzw. eine Erhöhung des Nut- zungsmasses von mehr als 30 % zur Folge haben;	a) (geändert) dem Verwaltungsvermögen eines Gemeinwesens zufallende Einzonungen und Umzonungen sowie Aufzonungen und Bebauungspläne, auch wenn sie einen Mehrwert des Bodens von mehr als Fr. 500 000.—zur Folge haben;	a) <b>(geändert)</b> dem Verwaltungsvermögen eines Gemeinwesens zufallende Einzonungen und Umzonungen sowie Aufzonungen und Bebauungspläne, auch wenn sie einen Mehrwert des Bodens von mehr als Fr. 1 500 000.— zur Folge haben;		
§ 52d Zweckbindung	§ 52d Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)	§ 52d Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (gelöscht)	§ 52d Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2	§ 52d Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (gelöscht)
<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung, die für Rückzonungen sowie zur Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen verwendet wird.	<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung. Sofern keine Rückzonungen zu entschädigen sind, sind die Mittel für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen, davon sind mindestens 50 % für preisgünstige Wohnungen vorzusehen.	<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung. Sofern keine Rückzonungen zu entschädigen sind, sind die Mittel für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen, worunter auch die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus fällt.	<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung. Sofern keine Rückzonungen zu entschädigen sind, sind die Mittel in erster Linie für den preisgünstigen Wohnungsbau einzusetzen.	<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung. Sofern keine Rückzonungen zu entschädigen sind, sind die Mittel für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen, worunter prioritär die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus fällt.
			<sup>1a</sup> Das Verfügungsrecht über die Mittel der Spezialfinanzierung steht der Exekutive zu, soweit der preisgünstige Wohnungs- bau gefördert wird.	<sup>1a</sup> Gelöscht.
<sup>2</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig oder teilweise als Sachleistung, muss	<sup>2</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig oder teilweise als Sachleistung, muss	<sup>2</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig oder teilweise als Sachleistung, muss	<sup>2</sup> Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig oder teilweise als Sachleistung, muss	
diese Leistung vertraglich gesichert werden und raumplanerischen Mass- nahmen dienen oder dafür verwendet werden;	<ul> <li>a) (geändert) diese Leistung vertraglich gesichert und im Grundbuch ange- merkt werden und raumplanerischen Massnahmen oder preisgünstigen Wohnungen dienen oder dafür ver- wendet werden;</li> </ul>	a) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) diese Leistung vertraglich ge- sichert werden und raumplanerischen Massnahmen dienen oder dafür ver- wendet werden;	a) (geändert) diese Leistung vertraglich gesichert und im Sinne von § 52d Abs. 1 verwendet werden;	

Geltendes Recht	[D1] Initiative betr. Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert- Initiative) vom 3. März 2023	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2024; Vorlage Nr. 3537.3 (Laufnummer 17578)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 22. Mai 2024; Vorlage Nr. 3537.5 (Laufnummer 17735)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3537.6 (Laufnum- mer 17739)
	<sup>3</sup> Als preisgünstig gelten Wohnungen gemäss kantonalem Wohnraumförderungsgesetz wie auch Wohnungen, die von der Gemeinde als speziell geeignet für eine Förderung mittlerer Einkommensschichten beurteilt werden und die mindestens 25 Jahre lang einer Kostenmiete unterliegen. Alters- und behindertengerechter Wohnraum sowie Projekte von Wohnbaugenossenschaften verdienen dabei eine besondere Förderung.	<sup>3</sup> Gelöscht.		
			§ 52d1 (neu) Sicherstellung preisgünstige Wohnungen  1 Die Sicherstellung der Zweckbindung der preisgünstigen Wohnungen ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu verfügen oder mittels Vertrag zu vereinbaren und im Grundbuch anmerken zu lassen.	
		II.		
		Keine Fremdänderungen.		
		III.		
		Keine Fremdaufhebungen.		
		IV.		
		Diese Änderung untersteht als Gegenvorschlag zu einer Gesetzesinitiative der Volksabstimmung gemäss § 35 Abs. 6 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.		
		Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer		
		Der Landschreiber Tobias Moser		
		Publiziert im Amtsblatt vom		